

46. Sind die Genesungsheime der Landesversicherungsanstalten öffentliche Krankenanstalten im Sinne des § 5 Abs. 1d des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 12. Februar 1918 i. S. Landesversicherungsanstalt B. (Kl.) w. preuß. Staat (Bekl.). Rep. VII. 403/17.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin hat durch Vertrag vom 22. Juni/1. Juli 1915 von dem Kreise A. und der Stadt L. das Genesungsheim G. gekauft. Die Auflassung ist erfolgt. Zu dem Vertrage wurde ein Landesstempel nach Tarifst. 32 VStG. als Gerichtsgebühr von der Klägerin erfordert, und zwar in der vollen tarifmäßigen Höhe von 2768,50 M. Die Klägerin erhob Klage auf Rückzahlung der Summe. Im Laufe des ersten Rechtsganges wurden 1384 M. zurückgezahlt, weil das Genesungsheim G. in der Hand seiner Voreigentümer eine öffentliche Krankenanstalt im Sinne des § 5 Abs. 1d VStG. gewesen sei. Der weitergehende Anspruch wurde vom Landgericht abgewiesen, weil G. jetzt keine öffentliche Krankenanstalt mehr sei, die Klägerin auch die dem Fiskus nach § 5 Abs. 1b VStG. gewährte persönliche Stempelfreiheit nicht genieße. Die Berufung und die Revision der Klägerin wurden zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Ihren Hauptangriff richtet die Revision dagegen, daß das Oberlandesgericht das Genesungsheim G. in der Hand der Klägerin nicht als „öffentliche Krankenanstalt“ anerkannt hat. Von der Entrichtung der Stempelsteuer sind nämlich nach § 5 Abs. 1 Buchst. d VStG. befreit die „öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, ferner öffentliche Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten...“ Unter Buchstabe e a. a. O. werden weiter als befreit die öffentlichen Schulen und Universitäten angeschlossen. Diese Bestimmungen gehen auf die Deklaration vom 27. Juni 1811 (GS. S. 313) zurück, haben ihren jetzigen Wortlaut im wesentlichen zuerst im preuß. Gerichtskosten-gesetz vom 10. Mai 1851 (GS. S. 622) bei der Regelung der Ge-

bührenfreiheit erhalten, und sie finden sich demnächst auch in den Tarifen zu den preuß. Erbschaftssteuergesetzen vom 30. Mai 1873 (GS. S. 329) und 19. Mai 1891/31. Juli 1895 (GS. S. 78/412), sowie in dem geltenden preuß. Gerichtskostengesetze vom 25. Juli 1910 (GS. S. 184) vor.

Für die Auslegung des hier aufgestellten Begriffs der Öffentlichkeit ist die Entscheidung des Reichsgerichts (III. Zivilsenat) vom 22. November 1881 (RMBl. 1882 S. 315) grundlegend geworden, in der als öffentlich im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes diejenigen Schulen anerkannt werden, die im Eigentum oder unter Verwaltung des Staates oder einer Kommune stehen, und in die aufgenommen zu werden jedermann beanspruchen oder doch unter gewissen Voraussetzungen beanspruchen kann. An dieser Begriffsbestimmung hat die Verwaltungsübung (vgl. Hummel-Specht Anm. 10 zu § 5 UStG.) und die Rechtsprechung des Kammergerichts für den Umkreis des Stempelgesetzes, des Erbschaftssteuergesetzes und des Gerichtskostengesetzes festgehalten (vgl. z. B. Johow Bd. 23 B S. 33, Bd. 27 B S. 3, Bd. 43 B S. 320). Nur die in der DLGNachspr. Bd. 7 S. 237 und bei Johow Bd. 28 B S. 55 flg. abgedruckten Entscheidungen des Kammergerichts haben vorübergehend das Erfordernis, daß die betreffende Anstalt gerade dem Staate oder einer Kommune gehören oder doch von ihnen verwaltet werden muß, etwas zurücktreten lassen. Das ist indessen ohne wesentliche Bedeutung und entbehrt sogar nicht einer gewissen inneren Berechtigung, weil die Frage nach dem Eigentümer oder Verwalter in der Regel mehr mittelbar wirkt, als unmittelbar den Ausschlag gibt. Staat und Kommune umfassen alle Bewohner des Staatsgebiets oder eines bestimmt abgegrenzten Teiles davon, die von ihnen betriebenen Anstalten werden daher regelmäßig jedermann offenstehen. Andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes umfassen nur gewisse Klassen von Bewohnern ihres Bezirkes oder dienen nur ihnen, die von ihnen betriebenen Einrichtungen werden daher häufig auch nur jenen Klassen offenstehen.

Über die Frage der Öffentlichkeit der Krankenanstalten und Schulen hat auch das preußische Oberverwaltungsgericht auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) geurteilt. Nach § 24 Abs. 1 Buchst. f und h a. a. D. sind den Steuern vom Grundbesitze nicht unterworfen die zum öffentlichen

Unterrichte bestimmten Gebäude und die Armen-, Waisen- und öffentlichen Krankenhäuser, die Gefängnis-, Besserungs-, Bewahr- usw. Anstalten. Als öffentlichen Unterricht sieht das Oberverwaltungsgericht (VIII. Senat) in seiner Entscheidung vom 20. Juni 1913 (Bd. 64 S. 257) denjenigen an, der im Rahmen der staatlich gestellten Aufgaben des ihn anbietenden im öffentlichen Interesse erteilt wird, und das öffentliche Interesse wird für gegeben erachtet, wenn die Schule allen Personen zugänglich ist, die die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen. In der Frage nach der Öffentlichkeit einer Krankenanstalt nimmt das Oberverwaltungsgericht (II. Senat) in zwei die Lazarette der Knappschaftsvereine betreffenden Entscheidungen (vom 15. März 1903, Entsch. Bd. 44 S. 169, und vom 28. November 1905, Preuß. VerwaltBl. Bd. 27 S. 376) einen abweichenden Standpunkt ein. Für ausschlaggebend hält es nicht die Persönlichkeit des Eigentümers, auch nicht die allgemeine Zugänglichkeit, vielmehr lediglich den Umstand, daß das Krankenhaus im öffentlichen Interesse, d. h. nach der Ansicht des Oberverwaltungsgerichts nicht des Erwerbes wegen, sondern zu gemeinnützigen Zwecken betrieben wird. Diese Auslegung beruht wesentlich auf der vom Kammergerichte bei Johow Bd. 28 B S. 55 flg. ausführlich mitgeteilten Entstehungsgeschichte des Kommunalabgabengesetzes. Die Öffentlichkeit als Erfordernis für die Steuerfreiheit eines Krankenhauses ist erst bei den Kommissionsberatungen und zu dem ausgesprochenen Zwecke in das Gesetz hineingebracht worden, die häufig großen Gewinn bringenden Privatkliniken der Ärzte von der Befreiung auszunehmen. Später sind Zweifel aufgetaucht, ob durch die gewählte Fassung der Rahmen nicht zu eng gezogen sei, es ist aber bei der einmal gewählten Fassung geblieben. Es kann hier unerörtert bleiben, ob diese Vorgänge bei der Beratung des Kommunalabgabengesetzes die vom Oberverwaltungsgerichte daraus gezogenen Schlussfolgerungen rechtfertigen. Soviel ist daraus mit dem Kammergerichte jedenfalls zu entnehmen, daß das Erfordernis der Öffentlichkeit bei den Krankenhäusern, wie es das Kommunalabgabengesetz aufstellt, auf einem anderen Boden erwachsen ist, als das gleiche Erfordernis in dem Landesstempelgesetze, dem preuß. Gerichtsloftengesetze und dem preuß. Erbschaftssteuergesetze. Eine Gleichsetzung der Begriffe erscheint danach ausgeschlossen. Das wird auch von dem Oberverwaltungsgerichte selbst anerkannt, indem es in der

Frage nach der Öffentlichkeit des Unterrichts der vom Reichsgericht aufgestellten Begriffsbestimmung im wesentlichen folgt.

Auch im Schrifttum sind Angriffe gegen diese Begriffsbestimmung gerichtet worden, wie bereits das Oberlandesgericht hervorgehoben hat. Den an sich gründlichen und beachtenswerten Ausführungen Ungers (in der „Selbstverwaltung“ 1909 S. 493, 509, 525) kann aber nicht beigetreten werden. Verfehlt erscheint bereits sein Ausgangspunkt, der Versuch, für die öffentlichen Krankenanstalten, wo auch immer sie in Gesetzen und Verordnungen genannt sind, gemeinsame Merkmale aufzustellen. Für die von Unger herangezogenen Bestimmungen sind die verschiedensten Gesichtspunkte maßgebend gewesen, z. B. Stempel- und steuerrechtliche, gesundheits-, feuchen- und gewerbepolizeiliche und auf die Durchführung des Personenstandsgesetzes gerichtete. Eine jede ist auf ihrem besonderen Boden erwachsen und trägt die Merkmale ihres Ursprungs und ihrer Entwicklung an sich. Deshalb ist der Rahmen, in den die „öffentlichen Krankenanstalten“ sämtlich hineinpassen sollen, sehr weit, die Begriffsbestimmung selbst schließlich recht farblos geworden. Und auch dies Ziel wurde nicht ohne Gewaltthaten erreicht. Dazu gehört die von vornherein (S. 527) vorgenommene und auch bei der Erörterung des § 30 GewD. betätigte (S. 512) Gleichsetzung der in öffentlicher Hand befindlichen Krankenanstalten mit den „öffentlichen“, die gerade den erst zu beweisenden Satz darstellt. Dazu gehört weiter die Verflachung der Begriffe, bei der schließlich ein mehr oder minder öffentlichrechtlicher Charakter (S. 525) genügt, die große Allgemeinheit, die Öffentlichkeit schließlich mit dem geschlossenen Kreise der an der Invaliditätsversicherung beteiligten Personen zusammenfällt (S. 528 flg.), das persönliche Interesse des einzelnen mit seinem Interesse als Staatsbürger zusammengeworfen wird (S. 529), wohlthätige Zwecke schlechthin als dem öffentlichen Interesse dienend angesehen werden (S. 531), und auch juristische Personen des Privatrechts als Eigentümer öffentlicher Krankenanstalten sollen in Frage kommen können (S. 531). Unter diesen Umständen geben auch die Unger'schen Darlegungen keinen zwingenden Anlaß, von der an die Spitze gestellten Begriffsbestimmung abzugehen, wie sie das Reichsgericht in seinem Urteile vom 22. November 1881 für die Öffentlichkeit einer Anstalt gegeben hat.

An ihr gemessen, läßt das Genesungsheim H. in der Hand seiner

jetzigen Eigentümerin sämtliche Merkmale der Öffentlichkeit vermischen. Es befindet sich weder im Eigentum noch in der Verwaltung des Staates oder einer Kommune, vielmehr im Eigentum und in der Verwaltung der Klägerin, einer selbständigen, neben Staat und Kommunen stehenden juristischen Persönlichkeit des öffentlichen Rechtes (§§ 4, 1326 f. g. R. V.), es ist nicht jedermann zugänglich, vielmehr nur den bei der Klägerin versicherten Arbeitern und ihren Witwen, auch diese haben aber weder einen unbedingten noch auch nur einen an gewisse Voraussetzungen geknüpften Anspruch auf Annahme (§§ 1269 f. g. R. V.). Es ist danach lediglich Sache des Vorstandes der Klägerin, geeignete Personen für das Heilverfahren auszuwählen und in die Anstalt zu bringen. Mit Recht hat das Berufungsgericht es also abgelehnt, das Genesungsheim H. als öffentliche Krankenanstalt anzuerkennen.“ . . .